

Gemeindewahlen 2026/29 – Gesamterneuerungswahl

Anmeldung für den ersten Wahlgang (Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)

Zu wählende Behörde / Kommission:	Steuerkommission (Ersatz) (1 Mitglied)
Erster Wahlgang vom:	28. September 2025
Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht:	

Kandidatin / Kandidat

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Bitte wenden

Wahlannahmeerklärung

Die/der als Kandidatin/Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission Vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem vorstehenden Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Amtsperson (StimmregisterführerIn) bescheinigt hiermit, dass vorstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der vorstehenden Anmeldung für den ersten Wahlgang für die Gemeindewahlen 2026/29 stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Rheinfelden ausüben.

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Stadtschreiber/Vize-Stadtschreiber) bestätigt die Entgegennahme der vorstehenden Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§29a

¹Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bis am 44. Tag vor dem Hauptwahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde (Gemeindekanzlei) eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

² Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitszeugnis und eine schriftliche Annahmeerklärung beizulegen.

§ 30

¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.

² Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

§ 21b

¹ Bei Gemeindewahlen sind die Anmeldungen bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt anzugeben.

§ 21c

¹ Die Namen der anmeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk ‚bisher‘ nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.

² Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten jeweils zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind.